

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 771/68

URTEIL

Verkündet am

14. November 1968

B l e c h e r,
Justizobersekretär.

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Emma M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
W [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rektor Wilhelm M [REDACTED], W [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 24. November 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1907 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1909 geborene Beklagte haben am 29. September 1934 vor dem Standesamt in G [REDACTED] O/S. die Ehe geschlossen. Aus der Ehe stammen zwei in den Jahren 1935 und 1937 geborene Söhne.

Die Parteien wohnten vor dem Kriege in H [REDACTED] bei P [REDACTED], wo der Kläger als Lehrer tätig war. Im September 1939 wurde der Kläger Soldat und geriet im Jahre 1945 in russische Gefangenschaft. Nach seiner Entlassung im Herbst 1953 begab er sich nach W [REDACTED], wo er wieder als Lehrer angestellt wurde. Seine Familie, die

- 3 -

in H[REDACTED] wohnen geblieben war, zog Ende des Jahres 1953 zu ihm. Am 7. September 1959 wurde der Kläger Rektor der Mühlenweg-Schule in W[REDACTED].

An dieser Schule befand sich als Lehrerin eine im Jahre 1912 in Breslau geborene Frau Suselore M[REDACTED]. Sie hatte Ende des Jahres 1958 in W[REDACTED] den im Jahre 1898 geborenen Polizeihauptwachtmeister i.R. M[REDACTED] geheiratet. Die Parteien und das Ehepaar M[REDACTED] pflegten freundschaftlichen Verkehr miteinander. Während eines 14-tägigen Landschulheimaufenthaltes einer Schulklasse im August 1961 schlossen der Kläger und Frau M[REDACTED] Duz-Freundschaft. Am 11. November 1961 fand die Beklagte in der Anzugtasche des Klägers einen von Frau M[REDACTED] verfaßten Brief folgenden Inhalts:

"Mein Geliebtes, mein Leben !
Mir ist so weh ums Herz, wenn ich daran denke, wie sehr wir uns meiden sollen. Werde ich stark genug sein ? Das heißt, wird meine Gesundheit stark genug sein ? Du bist meine Sonne, mein Lebensquell ! Es wird ohne Dich sehr dunkel um mich. An die Weihnachtszeit und die Ferien darf ich heute noch gar nicht denken. Und trotz allem hast Du es ja noch viel viel schwerer. Ich weiß es, und ich leide mit Dir. Denn die Entbehrungen sind für Dich genau so schlimm, auch Du mußt im Schatten stehen ohne die Sonnenstrahlen meiner Liebe, die Du so nötig brauchst, weil Du sie solange entbehren mußt. Dazu trägst Du die häusl. Last und die Überforderung im Dienst. Es ist zu viel für Dich !
Bärde! halte durch, brich nicht zusammen ! Wir müssen den Sieg erringen ! Gott schütze Dich und mich und unsere Liebe. Dein ewiges Krügel. "

Im August 1962 wurde Frau M[REDACTED] auf ihren am 24. Mai 1962 gestellten Antrag nach H[REDACTED] versetzt. Dort besuchte sie der Kläger etwa monatlich einmal. Am 21. September 1962



kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien, die der Kläger zum Anlaß nahm, ein zur Wohnung gehörendes Mansardenzimmer zu beziehen. Im Juni 1963 bezog er ein anderweit in W[REDACTED] gelegenes möbliertes Zimmer. Die Ehe M[REDACTED] wurde auf eine im November 1963 eingereichte Klage des Ehemannes M[REDACTED] durch Urteil vom 31. März 1964 wegen ehewidriger Beziehungen der Frau M[REDACTED] zum Kläger geschieden.

Der Kläger hat mit Klagschrift vom 3. Dezember 1964 die Scheidung seiner Ehe zunächst auf § 43 EheG und dann in erster Linie aus § 48 EheG begehrt. Er macht dazu im wesentlichen geltend, es habe schon immer Streit zwischen den Parteien gegeben. Die Beklagte habe keine Freude erkennen lassen, als die Familie im Jahre 1953 wieder zusammen gezogen sei. Schon nach 14 Tagen habe sie erklärt, wenn sie gewußt hätte, daß sie sich so schlecht verstünden, wäre sie in H[REDACTED] verblieben. Auch über seine Beförderung zum Rektor habe sie keine Freude gezeigt. In der Folgezeit seien die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien immer heftiger geworden. Deshalb sei ihm ein längerer Aufenthalt in der Ehewohnung nicht mehr möglich gewesen, und er habe sich immer mehr, auch abends, in der Schule aufgehalten. Daran, daß er sich mit Frau M[REDACTED] duzte, habe die Beklagte zunächst keinen Anstoß genommen. Plötzlich habe es ihr aber nicht mehr gepaßt, und sie habe behauptet, er unterhalte ehewidrige Beziehungen zu Frau M[REDACTED]. Sie habe ihm dann fortwährend Szenen gemacht, seine Akten durchstöbert und seine Kleidungsstücke kontrolliert. Dabei habe sie dann auch das von Frau M[REDACTED] verfaßte Schriftstück gefunden, das aber gar kein an ihn gerichteter Brief sei, sondern ein für literarische Zwecke verfaßtes Erzeugnis, das er

zufällig mit anderen Papieren eingesteckt haben müsse. Diesen "Brief" habe sie im Herbst 1962 dem Ehemann M. ausgehändigt. Die Beklagte habe ihn auch bei Verwandten und Bekannten mit der Behauptung verunglimpft, er unterhalte ehewidrige Beziehungen zu Frau M. und dauernd damit gedroht, zur Schulaufsichtsbehörde gehen zu wollen. Erst neuerdings habe er erfahren, daß die Beklagte im Jahre 1945 offenbar intime Beziehungen zu anderen Männern unterhalten habe; darauf müsse das von ihr gezeigte ablehnende Verhalten zurückzuführen sein. Durch dieses Verhalten der Beklagten sei die Ehe unheilbar zerrüttet worden.

Die Beklagte hat bestritten, sich ehewidrig verhalten und im Jahre 1953 die vom Kläger behauptete Äußerung getan zu haben. Sie habe sich vielmehr über das Wiedersehen mit dem Kläger im Jahre 1953 gefreut und ebenso über seine Beförderung zum Rektor. Die Spannungen in der Ehe seien erst seit dem Jahre 1960 aufgetreten, und zwar allein dadurch, daß der Kläger ehewidrige Beziehungen zu Frau M. aufgenommen habe. Sie habe keinerlei Schritte unternommen, um den Kläger in seinem Ansehen herabzusetzen.

Das Landgericht hat die Scheidungsklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Ehe aus § 48 EheG geschieden und ausgesprochen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach § 547 Abs. 1 ZPO in der Fassung, die bis zum 15. September 1969 gegolten hat, statthaft. Das Revisionsgericht hat nach dieser Bestimmung nur zu prüfen, ob der nach § 48 Abs. 2 EheG gegen die Scheidung erhobene Widerspruch der Beklagten begründet ist.

Das Berufungsgericht hat den Widerspruch für unzulässig erklärt, weil die Beklagte nicht bewiesen habe, daß die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend vom Kläger verschuldet worden sei.

Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt, für die Zeit bis zum Kriegsausbruch seien keine Umstände erkennbar, die als Ursache für die später eingetretene Zerrüttung der Ehe in Betracht kämen. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe im Jahre 1945 ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu Soldaten unterhalten, sei durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Auch in der ersten Zeit nach dem Wiederzusammenkommen der Familie in W [REDACTED] sei es nicht zu ehezerrüttenden Auseinandersetzungen gekommen. Es könne nicht festgestellt werden, daß die Beklagte nach ihrer Ankunft in W [REDACTED] die Äußerung getan habe, sie wäre besser in H [REDACTED] geblieben.

Zu ernsthaften Spannungen sei es in der Ehe vielmehr erst gekommen, als die Beklagte den Kläger in Verdacht gehabt habe, ehewidrige Beziehungen zu der Lehrerin M [REDACTED] zu unterhalten. Wenn die Beweisaufnahme auch nicht ergeben habe, daß solche Beziehungen bestanden hätten, so sei doch im Jahre 1961 ein Verdacht bei der Beklagten subjektiv begründet gewesen. Anlaß zu einem gewissen Argwohn habe gegeben, daß der Kläger und die Lehrerin M [REDACTED] sich nach

Rückkehr vom Landschulheimaufenthalt im August 1961 geduzt hätten, sowie das von der Hand der Lehrerin M. stammende Schriftstück, das die Beklagte am 11. November 1961 beim Kläger gefunden habe. Es sei aber trotz bestehender Zweifel nicht festzustellen, daß die Lehrerin M. in dem Schreiben, bei dem es sich nach ihrer Bekundung um den Teil eines literarischen Entwurfs gehandelt habe, zugleich mit einer etwa literarischen Gestaltung eine Zuneigung zum Kläger habe zum Ausdruck bringen wollen und das Schriftstück dem Kläger heimlich zugesteckt habe. Jedenfalls sei es nach dem Auffinden dieses Schriftstücks zwischen den Parteien im Jahre 1961 zu einer Aussöhnung gekommen. In der Folgezeit sei erneut eine wesentliche Belastung des ehelichen Verhältnisses dadurch eingetreten, daß die Beklagte weiterhin der Überzeugung gewesen sei, der Kläger unterhalte ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zur Lehrerin M. [REDACTED], und daß sie ihren Verdacht dritten Personen gegenüber in unangemessener Weise geäußert habe, so in den Osterferien 1962 gegenüber der Lehrerin Me. [REDACTED], etwa im Juli 1962 gegenüber der Lehrerin R. [REDACTED] und im September 1962 gegenüber dem Schulrat K. [REDACTED]. Hierin sei ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten zu sehen, da ein objektiv begründeter und durch die Beweisaufnahme erhärteter Verdacht nicht vorgelegen habe. Bei dieser Sachlage fehle es an dem der Beklagten obliegenden Beweis, daß die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend vom Kläger verschuldet worden sei.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Annahme des Berufungsgerichts, für das Verhalten der Beklagten habe ein objektiv begründeter Verdacht ehewidriger Beziehungen des Klägers zur Lehrerin M. nicht vorgelegen, ist mit dem festgestellten Sachverhalt nicht vereinbar. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger im August 1961 bei einem Landschulheimaufenthalt in Abwesenheit der Beklagten mit Frau M. [REDACTED], einer ihm unterstellten Lehrerin, Duzfreundschaft geschlossen hat. Im November 1961 fand sich in seinem Anzug ein von der Lehrerin M. verfaßtes Schriftstück, das nach Ansicht des Berufungsgerichts möglicherweise Teil eines literarischen Entwurfs der Lehrerin M. gewesen war, ohne daß festgestellt werden könne, Frau M. habe damit ihre Zuneigung zum Kläger zum Ausdruck bringen wollen. Äußerlich stellt sich dieses Schriftstück jedoch als ein abgeschlossener Brief dar, der inhaltlich nur als Liebesbrief bezeichnet werden kann. Dadurch, daß sich ein solcher von der Lehrerin M. verfaßter Brief in dem Anzug des Klägers befand, hatte der Kläger in Verbindung mit der Duzfreundschaft zur Lehrerin M. aber den bösen Schein ehewidriger Beziehungen zu Frau M. gesetzt.

Hatte der Kläger aber in dieser Weise Anlaß zu Zweifeln an seiner ehelichen Treue gegeben und sich dadurch pflichtwidrig verhalten (vgl. RGZ 138, 73, 76; OGHZ 1, 238/9), dann hatte er, nachdem es im Anschluß an das Auffinden des Briefes zwischen ihm und der Beklagten zu einer Aussprache und zur Versöhnung gekommen war, die Verpflichtung, sich nunmehr gegenüber Frau M. besonderer Zurückhaltung zu befleißigen und den Verkehr mit ihr auf einen ausschließlich kollegialen Umgang zu beschränken. Das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob der Kläger dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Dazu war auch eine Prüfung geboten, ob das spätere Verhalten des Klägers Rückschlüsse

in dieser Richtung zuließ. So hielt sich der Kläger nach seinen eigenen Angaben häufig abends in der Schule auf. Im Mai 1962 beantragte die Lehrerin M. ihre Versetzung. Diese wurde im August 1962 ausgesprochen. Da der von der Beklagten im Schriftsatz vom 3. Oktober 1966 S. 3 (Bl. 188 d.A.) angetretene Beweis zu der Behauptung, die Versetzung sei allein wegen ihrer Beziehungen zum Kläger vorgenommen worden, nicht erhoben worden ist, muß, da dies von der Revision gerügt worden ist, für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß die Versetzung aus dem genannten Grunde vorgenommen worden ist. Nach der Versetzung setzte der Kläger, wie das Berufungsgericht im Rahmen der Begründung des Mitschuldendrucks festgestellt hat, seine freundschaftlichen Beziehungen zu Frau M. fort. Er besuchte sie wiederholt in H., unternahm mit ihr Autoausflüge und besuchte sie auch einmal in N.

Hatte der Kläger hiernach den bösen Schein ehewidriger Beziehungen zu Frau M. gesetzt, dann ist das Verhalten der Beklagten möglicherweise milder zu beurteilen. Das gilt in besonderem Maße dann, wenn der Kläger die Beziehungen zu Frau M. in der Zeit nach der Aussöhnung mit der Beklagten nicht in einer jeden Argwohn beseitigenden Weise eingeschränkt hat. Das Verhalten der Beklagten kann sich dann in seiner Grundhaltung als eine Reaktion auf das Verhalten des Klägers darstellen, die in dem richtigen Gefühl ihre Ursache hatte, daß sich der Kläger über das kollegiale Verhältnis hinaus für Frau M. interessierte und ihr auch weiterhin zugetan war. Die ehezerrüttende Wirkung ehelicher Auseinandersetzungen, die auf eine solche Reaktion des beklagten Ehegatten zurückgehen, kann dann vorwiegend dem Kläger zuzurechnen sein (RG JW 1927, 1193, BGH Urteil

vom 3. November 1965 - IV ZR 249/64 -; BGB-RGRK 10./11. Aufl. EheG § 48 Anm. 124 Abs. 2). Hat die Beklagte bei ihrem Verhalten die Grenzen einer noch verständlichen Reaktion überschritten, dann bedarf es einer sorgfältigen tatrichterlichen Abwägung des beiderseitigen Verhaltens der Ehegatten, um die Feststellung treffen zu können, ob der Beklagten ein schuldhaftes ehezerrüttendes Verhalten vorzuwerfen ist und ob dies gegebenenfalls etwa eine ebenso starke ehezerrüttende Wirkung gehabt hat wie das Verhalten des Klägers. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Kläger mit seinen Beziehungen zur Lehrerin M. die erste Ursache für die später aufgetretenen Zerwürfnisse gesetzt hat. Soweit die Beklagte den Verdacht ehewidrigen Umgangs des Klägers dritten Personen gegenüber geäußert hat, wird es darauf ankommen können, in welcher seelischen Verfassung und aus welchen Motiven heraus sie gehandelt hat, in welcher Weise sie sich geäußert hat und ob sie damit rechnen konnte, daß der Verdacht den angesprochenen Personen schon bekannt war. Hinsichtlich der tätlichen Auseinandersetzung vom 21. September 1962, die den unmittelbaren Anlaß für die Trennung der Parteien gegeben hat, wäre zu prüfen, ob nicht durch die Versetzung der Frau M. nach Hude und die Fahrt des Klägers nach H. der Verdacht unerlaubten Umgangs des Klägers mit Frau M. in erheblicher Weise verstärkt worden war. Die Reise des Klägers zu Frau M. könnte es auch verständlich machen, daß die Beklagte den Verdacht des Ehebruchs äußerte.

Das Berufungsgericht wird daher unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Gesichtspunkte nochmals zu prüfen haben, ob der Widerspruch der Beklagten nach § 48 Abs. 2 EheG zulässig ist. Dieserhalb war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz